

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren der Stadt Osnabrück

Ansprechpartner

Jens Borm
Stadt Osnabrück
Fachbereich Geodaten und Verkehrsanlagen
Bierstraße 28
49074 Osnabrück
Tel.: 0541 323 2463

Projektbeschreibung

Beteiligte Hauskoordinaten: 458 Hauskoordinaten insgesamt, davon 29 in Gewerbegebieten. Zusätzlich sind 52 Schulen mit weniger als 30 Mbit/s pro Klassenraum versorgt.

Verfahrensgegenstand:

Die Stadt Osnabrück unternimmt bereits seit vielen Jahren große Anstrengungen, die Region an eine leistungsfähige Breitbandinfrastruktur anzuschließen.

Für das Stadtgebiet wurde mit Stichtag 30.06.2017 eine Markterkundung durchgeführt und ein Marktversagen in einigen Ortsteilen sowie damit verbundenen Gewerbegebieten festgestellt.

Verfahrensgegenstand dieses Verfahrens ist die Vorbereitung einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Maßnahme zur Schaffung einer zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und nachhaltigen NGA-Breitbandinfrastruktur für die mit Breitband unterversorgten Gebiete in der Stadt Osnabrück. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Kartenmaterial.

Das Interessenbekundungsverfahren (IBV) dient der Vorbereitung eines sich später anschließenden Auswahl-/Vergabeverfahrens und ist sowohl für den Auftraggeber als auch den Bieter unverbindlich.

Die Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten haben oberste Priorität.

Auf der Grundlage der eingehenden Rückmeldungen im Rahmen des IBV werden ein oder mehrere Anträge auf Zuwendungen für das Projektgebiet gestellt. In einem weiteren Schritt werden vorbehaltlich der Bereitstellung von Fördermitteln durch den Bund oder das Land Niedersachsen, die Angaben aus dem IBV einem sich anschließenden Auswahl- bzw. Vergabeverfahren zugrunde gelegt.

Gegenstand der Dienstleistung

Beschreibung des Auftrags und der Ziele, welche der Auftraggeber damit verfolgt

Die Stadt Osnabrück bittet um Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen. Es handelt sich um ein nichtförmliches IBV in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie „18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung“, also nicht um eine Vorabinformation im Sinne des Vergaberechts.

Die Erkundung des örtlichen Breitbandmarktes hat ergeben, dass ohne die Gewährung einer Beihilfe eine flächendeckende Breitbandversorgung in den aufgelisteten Gebieten in den kommenden 36 Monaten nicht erfolgen wird. Daher soll vorbehaltlich einer entsprechenden Bewilligung auf Basis nachfolgender Richtlinien eine Beihilfe zum Ausbau einer leistungsstarken Breitbandversorgung gewährt werden:

- Richtlinie "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland", Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und Digitale Infrastruktur vom 22.10.2015 in der gültigen Fassung in Verbindung mit der
- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)- Breitbandversorgung vom 15.06.2015 und die Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (EU 2013/C 20/01), zuletzt geändert durch Mitteilung der Kommission vom 27.06.2014 (EU 2014/C 193/30) in der jeweils gültigen Fassung.
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume (RL Breitbandförderung – ländlicher Raum) und der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELERVO) und den Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01), zuletzt geändert durch Mitteilung der Kommission vom 27.06.2014 (2014/C 198/30)
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Breitbandausbaus in Niedersachsen aus Mitteln der Digitalen Dividende II (RL Breitbandausbau NI)
- Sämtliche aktuelle und gültigen Nebenbestimmungen dieser o.g. NGA-Rahmenregelung und Förderrichtlinie (wie z.B. „einheitliches Materialkonzept“, „Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur“, „GIS-Nebenbestimmungen“, usw.)

Die Stadt Osnabrück verfolgt das Ziel, NGA-Bandbreiten flächendeckend in allen Ortsteilen und Außenbereichen zu erreichen und entsprechende Netze aufzubauen bzw. aufbauen zu lassen. Die Stadt beabsichtigt, mit Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandinfrastruktur die Voraussetzungen für die zielgerichtete Erschließung der bislang noch unterversorgten NGA-Gebiete (in denen den Endkunden nicht mind. 30 Mbit/s zur Verfügung stehen) zu schaffen. Im Regelfall sollen durch die Maßnahmen in den weißen NGA-Flecken Netze aufgebaut werden, die Bandbreiten von 100 Mbit/s symmetrisch und mehr in Wohn- und Mischgebieten ermöglichen. Darüber hinaus müssen alle Schulen eine Bandbreite von mindestens 1 Gbit/s symmetrisch erhalten.

Fördergegenstand kann sein:

- Die Schließung einer etwaigen Wirtschaftlichkeitslücke bei privatwirtschaftlichen Betreibern von Breitbandinfrastruktur für den Aufbau und den Betrieb einer hochleistungsfähigen Breitbandversorgung im Projektgebiet. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs, für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren (Wirtschaftlichkeitslückenmodell).
- Ausgaben des Zuwendungsempfängers (abzüglich des Barwerts der anteiligen Pachteinnahmen) für die Errichtung passiver Netzinfrastrukturen (Tiefbauleistungen, Leerrohre, Glasfaserkabel, Schächte, Verzweiger und Abschlusseinrichtungen) zur Nutzung durch privatwirtschaftliche Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze (Betreibermodell).

Die im IBV eingereichten Konzepte und Vorschläge werden ausgewertet und dienen als Informationsgrundlage bei der Beantragung von öffentlichen Fördermitteln. Die Interessenten werden über die Ergebnisse des Verfahrens informiert.

Die Stadt Osnabrück behält sich ausdrücklich eine Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens mit einer anbieter- und technologieutralen Ausschreibung sowie den Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages vor.

Ergänzende Unterlagen, insbesondere die detaillierte Lage des Projektgebietes **können unter o.a. Adresse angefordert werden**. Die Verwendung der übermittelten Daten ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens zulässig.

Nach Absprache wird allen interessierten Unternehmen die Möglichkeit eines Gesprächs, in dem den Anbietern die Situation und die Strukturen der Region erläutert werden.

Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistung:

Die teilnehmenden Unternehmen sind aufgefordert eine Darstellung zur Installation bzw. den Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur für die mit Breitband unterversorgten Gewerbe in der Region als Netzbetreiber und/oder Dienstleister von Breitbandzugänge zu geben. Dabei können die Ortsteile einzeln oder gemeinsam bzw. in beliebigen Kombinationen betrachtet werden. Eine Planung, die das gesamte Gebiet umfasst, wird bevorzugt.

Der Netzbetreiber hat neben dem technischen Konzept folgende **Unterlagen** vorzulegen:

- Detaillierter Zeit- und Projektplan
- Kartografische Darstellung des Gebiets
- Angaben zu Bandbreiten im Down- und Upload je Hausanschluss

Mindestanforderungen an ein technisches Konzept

Im Folgenden werden Mindestanforderungen an ein technisches Konzept näher erläutert, welche sich u.a. an den Standards des Breitbandbüros des Bundes orientieren und als Hilfestellung dienen sollen:

- Darstellung und Beschreibung der aktiven und passiven Elemente der technischen Lösung
- Angaben zu Mindestbandbreiten am letzten Verteilpunkt (Down-, Upload)

- Angaben zu Mindestbandbreiten beim Endkunden (Down-, Upload)
- Im Falle einer Eintragung in die Vectoring-Liste: Vorlegen der Eintragungsbestätigung der listenführenden Stelle für jeden betroffenen KVZ, inkl. deren Kennzeichnung in der kartografischen Darstellung
- Georeferenzierte kartografische Darstellung der bereits verfügbaren Netze und der Ausbauplanung (z.B. Standorte der DSLAMs, Verteilerpunkte von Koaxnetzen, Funkanlagen, Muffen, Röhrchenverteiler usw.), inklusive der Anbindungen (z.B. Richtfunkstrecken mit Angabe der Antennenhöhe über Grund und der Hauptsenderichtung (HSR) in Grad, Glasfasertrassen usw.) und Abdeckungsbereiche (z. B. KVZ- Zonen, Funkfeldplanung (WLL-Sektoren, verwendete Frequenzbänder), FTTB/H Abdeckung usw.)
- Tabellarische Aufstellung über die Zuordnung der Teilnehmeranschlussleitungen (TAL) nach Hausnummern und Geo-Koordinaten zu den verbundenen KVZ oder Schaltverteilern, sowie Zuordnung zu den verbundenen HVt.

Sofern ein Netzbetreiber ein technisches Konzept vorlegt, hat er darüber hinaus eine tabellarische und eine kartografische Darstellung (Shape-Datei) des betroffenen Ausbauvorhabens vorzulegen. In dieser Darstellung sollte klar erkennbar sein:

- welche Hausanschlüsse nach einem eigenwirtschaftlichen Ausbau mit welchen Bandbreiten versorgt werden können bzw. im Falle einer Korrektur der Ist-Versorgung heute bereits versorgt werden
- wo und welche aktiven und passiven Elemente der technischen Lösung verwendet werden, um die geforderten Bandbreiten an die Endkunden heranzuführen
- im Falle einer Eintragung in die Vectoring-Liste: Kennzeichnung des bzw. der betroffenen KVZ inkl. deren Bezeichnung

Ergänzend sind folgende Nachweise vorzulegen:

Die zu errichtende Breitbandinfrastruktur muss **zuverlässig Bandbreiten** von mindestens **100 Mbit/s symmetrisch** flächendeckend in den Gewerbegebieten, mindestens jedoch für 95 % der im Projektgebiet liegenden Teilnehmeranschlüsse gewährleisten. Höhere Übertragungsgeschwindigkeiten sind ausdrücklich erwünscht.

Sollte das technische Konzept mehrere Technologien vorsehen, sind die jeweiligen Technologien zu beschreiben. Für die jeweiligen Teilnehmeranschlüsse im Projektgebiet ist dann die vorgesehene Technologie anzugeben.

Die zu errichtende Breitbandinfrastruktur ist so auszugestalten, dass diese zu einem späteren Zeitpunkt zu einer höheren Qualität (z.B. FTTB/FTTH) ausgebaut und erweitert werden kann. Es ist sicherzustellen, dass mit dem Anschluss weiterer Teilnehmer keine Bandbreitenverringerung für die übrigen Nutzer einhergeht. Die geförderte Breitbandinfrastruktur muss im Falle einer Wirtschaftlichkeitslückenförderung mindestens sieben Jahre ab Inbetriebnahme dem Verwendungszweck entsprechend zur Verfügung stehen (Zweckbindungsfrist). Beim Betreibermodell entspricht die Zweckbindungsfrist der Vertragslaufzeit des Pachtvertrages über die passive Infrastruktur mit dem Dienstleister.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzulegen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann (**Meilensteinplan**).

Nutzung bestehender Infrastrukturen: Das Unternehmen hat zudem die aus seiner Sicht existierenden Möglichkeiten, bestehende Infrastrukturen für die Maßnahme zu nutzen, zu benennen. Informationen dazu sind dem Bundesbreitbandatlas und dem Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur zu entnehmen.

Im Rahmen der Interessenbekundung sind durch den Anbieter die **Anlage 2** (Angaben des Bieters) und je nach Modell die **Anlage 3** (Wirtschaftlichkeitslückenmodell) **oder** die **Anlage 4** (Betreibermodell) auszufüllen und der Interessenbekundung beizufügen. Der Netzanbieter hat dabei den benötigten Zuschussbedarf (Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle im Falle des Wirtschaftlichkeitslückenmodells) im Rahmen seines Konzepts plausibel und nachvollziehbar unter Berücksichtigung der Gesamtinvestition (Linien- und Übertragungstechnik, Infrastruktur und Systemtechnik), der Betriebskosten und der zu erwartenden Einnahmen (Entgelte der Endkunden, Durchleitungsgebühren u.a.) darzustellen.

Nebenangebote sind zugelassen und ausdrücklich erwünscht. Dabei können Unternehmen insbesondere Änderungen am Projektgebiet/Versorgungsgebiet und am erreichbaren Versorgungsgrad vornehmen. Die entsprechenden Angaben sind im Nebenangebot aufzunehmen. Dabei ist auch darzustellen, wie sich die Versorgungssituation in den Teilen des Projektgebietes ändert, die durch das Nebenangebot nicht unmittelbar erschlossen werden.

Die Unterlagen sind schriftlich in 2-facher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Weiteres Verfahren

Auswahlverfahren

Ausschlaggebend für eine Auswahl im Rahmen eines möglichen späteren Ausschreibungsverfahrens sind z.B. die folgenden Punkte:

- Kosten für eine möglichst flächendeckende Versorgung in den einzelnen Ortsteilen, Siedlungsbereichen, Außenbereichen und Gewerbegebieten
- Garantierter Versorgungsgrad (im Sinne jederzeit anschließbarer Haushalte) ein Jahr bzw. zwei Jahre nach Vertragsabschluss
- Leistungsstärke des technischen und kaufmännischen Konzeptes
- Zeitplan für den Netzaufbau nach Vertragsabschluss
- Nachhaltigkeit sowie Zukunftssicherheit des vorgesehenen Netzausbaus auch bei Netzerweiterung durch steigende Teilnehmerzahlen und wachsenden Bedarf.

Zusätzliche Angaben zum Anbieter werden ebenfalls abgefragt:

- Unternehmensbeschreibung mit Mitarbeiteranzahl
- Meldebescheinigung sowie Bescheinigung der BNetzA über Einräumung von Wegerechten gem. § 6 TKG bzw. § 68/ 69 TKG; sofern vorhanden
- Angaben zur RIPE-Mitgliedschaft (sofern vorhanden)
- Nachweise über die notwendige Finanzkraft zur Umsetzung des Vorhabens

- Referenzen (auf Verlangen zusätzlich vergleichbare Referenzen aus den letzten drei Jahren)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes (auf Verlangen)
- Umsatz der letzten drei Jahre (auf Verlangen)

Fristen

Fristbeginn: 14. September 16:00 Uhr

Fristende: 13. Oktober 10:00 Uhr

Anlagen:

- Anlage 1: Übersichtskarte der förderfähigen Gebiete
- Anlage 2: Excel-Tabelle: „Angaben des Bieters“
- Anlage 3: Excel-Liste zur Berechnung und Nachweis der Wirtschaftlichkeitslücke
- Anlage 4: Excel-Liste zur Berechnung und Nachweis des Betreibermodells